

11. Entlastung der Eltern von den Beiträgen

Lisa Leßner, Julian Maron und Melina Preuß

11.1 Einleitung

In der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) wird ein wichtiger Grundstein für den Erwerb zentraler kognitiver, sozialer und emotionaler Fähigkeiten im Lebenslauf gelegt. Trotz vermehrter Bemühungen seitens Politik und Praxis in den letzten Jahren, insbesondere Kindern in herausfordernden Lebenslagen den Zugang zu erleichtern, ist die Nutzung von Kinderbetreuungsangeboten sozial selektiv. Kinder in herausfordernden Lebenslagen nehmen weniger wahrscheinlich ein Angebot der FBBE in Anspruch als Kinder aus einkommens- und bildungsstärkeren Familien (Jessen u. a. 2020, sowie Kap. HF-01). Einen möglichen Hinderungsgrund für die Nutzung stellen die Kosten für Angebote der FBBE dar (Jähner/Preuß 2023).

Um Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit in der FBBE zu fördern und Zugangsbarrieren abzubauen, sind Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Beiträgen¹ nach § 2 Satz 2 des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG) förderfähig. Unabhängig vom Einkommen ihrer Eltern sollen Kinder so die Chance haben, Bildungsmöglichkeiten zu nutzen. Kindertagesbetreuung kann nicht nur als Instrument zur Verbesserung von Bildungschancen und zur Herstellung von Chancengleichheit in der frühen Kindheit gesehen werden, sondern auch als Instrument zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Meiner 2015). Empirische Ergebnisse verschiedener Studien legen nahe, dass

eine Verringerung der Kinderbetreuungskosten die Erwerbstätigkeit von Müttern steigert, wobei die Stärke des Effekts zwischen den Studien variiert. Diese Heterogenität ist neben individuellen Faktoren auch auf Unterschiede in politischen, kulturellen oder historischen Kontexten zurückzuführen (Morrissey 2017). In Deutschland konnten Huebener/Pape/Spieß (2019) eine Erhöhung von Arbeitsstunden von Müttern in Folge einer Beitragsbefreiung für das letzte Jahr in Kindertageseinrichtungen feststellen. Busse/Gathmann (2020) zeigten ebenfalls, dass Beitragsbefreiungen für Eltern von 5- bis 6-Jährigen die Arbeitszeit von Müttern erhöhten. Zudem konnte ein positiver Effekt bezüglich der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bei Müttern von 2-jährigen Kindern aufgezeigt werden. Bezüglich der Nutzung von Kindertagesbetreuung wurde sowohl ein positiver Effekt von Beitragsbefreiungen auf die Betreuungsstunden (Huebener/Pape/Spieß 2019) als auch auf die Inanspruchnahme eines Platzes bei 2-Jährigen festgestellt (Busse/Gathmann 2020).

Die Mehrheit der Länder wählte im Rahmen des KiQuTG Maßnahmen zur Entlastung der Eltern von den Beiträgen. Insgesamt wurde knapp ein Drittel der vom Bund bereitgestellten Mittel in die Beitragsentlastung der Eltern investiert. Maßnahmen zur Entlastung der Eltern von den Beiträgen wurden von folgenden Ländern im Rahmen des KiQuTG gewählt: Bayern, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen (BMFSFJ 2022). Zusätzlich führte eine Änderung des § 90 SGB VIII durch das KiQuTG zu einer bundesweiten Verpflichtung zur Staffelung der Elternbeiträge. Weiterhin wurden Befreiungen von Elternbeiträgen für Familien festgelegt, die bestimmte Transferleistungen (z. B. nach dem SGB II), Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen. Insgesamt unterschei-

1 In § 90 SGB VIII wird explizit der Begriff „Kostenbeiträge“ verwendet, der berücksichtigt, dass es sich hierbei um einen Aufwandsersatz für eine mögliche Inanspruchnahme einer Leistung handelt. Davon abweichend wird im Rahmen des KiQuTG der Begriff „Gebühren“ genutzt, der für die Bezahlung einer tatsächlichen Leistung zu verwenden ist. Weiterführend wird jedoch im KiQuTG auf den § 90 SGB VIII verwiesen. Vor diesem Hintergrund wird im vorliegenden ERIK-Forschungsbericht ausschließlich der Begriff „Beiträge“ oder „Elternbeiträge“ verwendet, auch wenn im KiQuTG abweichend an einer Stelle von „Gebühren“ gesprochen wird.

den sich die Elternbeiträge regional aufgrund der landesgesetzlichen Regelungen und vielfältigen Beitragsgestaltungsmöglichkeiten teilweise stark (vgl. Abb. 11.3-1).

Wie im ERiK-Forschungsbericht III (Jähnert/Preuß 2023) dargelegt wurde, blieb die Gestaltung der Elternbeiträge zwischen den Jahren 2020 und 2021 weitgehend stabil, wobei nach wie vor strukturelle Unterschiede nach Ländern, Altersgruppen und Einkommensgruppen bestanden. Auch die Kosten für die Mittagsverpflegung blieben überwiegend konstant. Die Zufriedenheit der Eltern mit den Kosten für die Kindertagesbetreuung unterschied sich je nach Alter der Kinder. Eltern von Kindern im Alter zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt waren zufriedener als die von Kindern unter 3 Jahren. Allerdings nahm die Zufriedenheit bei den Eltern der jüngeren Kinder zwischen 2020 und 2021 leicht zu.

Dieses Berichtskapitel stellt, aufbauend auf den ERiK-Forschungsberichten I bis III (Hoang/Preuß/Ziesmann 2022; Jähnert/Hegemann 2021; Jähnert/Preuß 2023), zum vierten Mal Informationen zu den Elternbeiträgen für die Kindertagesbetreuung vor und zeigt den zeitlichen Verlauf. Nach der Erläuterung der Indikatoren und der Entwicklung des Monitorings (Abschnitt 11.2) werden in Abschnitt 11.3 die Ergebnisse beschrieben. Zum Schluss werden die Ergebnisse in Abschnitt 11.4 zusammengefasst.

11.2 Entwicklung des Monitorings und der Indikatoren

Das Kapitel *Entlastung der Eltern von den Beiträgen* wird anhand des folgenden Indikators berichtet: *Maßnahmen zur Entlastung der Eltern*.

Um Elternbeiträge und ihre zeitliche Entwicklung differenziert betrachten zu können, greift das Kapitel auf die im Indikator gebündelten und im Rahmen des Monitorings zum KiQuTG entwickelten Kennzahlen zurück. Die konzeptionelle Grundlage sowie die theoretische Herleitung der Kennzahlen und die Beschreibung der Ausgangslage zum Monitoring des KiQuTG erfolgte im ERiK-Forschungsbericht I (Jähnert/Hegemann 2021). Dies geschah auf Basis der Daten der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) (Lippert u. a. 2021). Im ERiK-Forschungsbericht II (Hoang/Preuß/Ziesmann 2022) wurden Kennzahlen mit

KiBS-Daten (Lippert u. a. 2022) fortgeschrieben und neue Informationen mithilfe der Kinder- und Jugendhilfestatistik (KJH-Statistik) aus den Jahren 2019 (FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder 2019b) und 2020 (FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder 2019a, 2020b) sowie anhand der Trägerbefragung der ERiK-Surveys 2020 (Gedon u. a. 2023b) berichtet. Mit dem ERiK-Forschungsbericht III erfolgte eine Aktualisierung der Ergebnisse mithilfe der KiBS-Daten aus dem Jahr 2021 (Lippert u. a. 2023a) und eine vertiefende Analyse zu regionalen Unterschieden (Jähnert/Preuß 2023).

Durch den jährlichen Erhebungsrhythmus von KiBS und der KJH-Statistik können die Kennzahlen für das Berichtsjahr 2022 hier zum vierten Mal dargestellt und fortgeschrieben werden. Im Vordergrund stehen Vergleiche mit dem Vorjahr 2021 und zum Teil mit dem Jahr der Ausgangslage 2019. Wie schon in früheren Berichtsjahren beschrieben, können die Kennzahlen *Elternbeiträge* und *Kosten für die Mittagsverpflegung* aufgrund eines geänderten Fragebogendesigns erst ab 2020 streng vergleichend dargestellt werden. Der Indikator *Maßnahmen zur Entlastung der Eltern* umfasst die folgenden vier Kennzahlen:

1. Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung (KiBS)
2. Kosten für die Mittagsverpflegung (KiBS)
3. Zufriedenheit mit den und Wichtigkeit der Kosten (KiBS)
4. Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (KJH-Statistik)

Die Auswertungen der KiBS-Daten aus dem Jahr 2022 (Lippert u. a. 2023b) werden durch einige Basisinformationen wie z. B. die Zusammensetzung der Kosten, Kriterien für die Beitragsstaffelung (Trägerbefragungen der ERiK-Surveys) sowie landesgesetzliche Regelungen angereichert und kontextualisiert. Aufgrund des zweijährigen Befragungsrhythmus der ERiK-Surveys steht für den vorliegenden ERiK-Forschungsbericht eine umfangreiche Datenbasis zur Abbildung der Basisinformationen auch im Zeitvergleich (der Jahre 2022 und 2020) zur Verfügung. Aufgrund der begrenzten Aussagekraft kann eine länderspezifische Darstellung der Ergebnisse aus den ERiK-Surveys 2020 nur eingeschränkt stattfinden (vgl. Kap. 3). Methodische Anmerkungen zu den Trägerbefragungen der ERiK-Surveys 2022 und 2020, die bei der Interpretation der Ergebnisse berück-

sichtigt werden sollten, finden sich in Methodenbox 11.1.

Methodenbox 11.1 ERiK-Surveys 2020 und 2022

Verbesserter Auswahlrahmen für Träger von Kindertageseinrichtungen in 2022

Das vorliegende Kapitel beinhaltet Daten der Trägerbefragung der ERiK-Surveys 2022. Im Jahr 2022 zeigte sich eine deutliche Verbesserung des Auswahlrahmens in Bezug auf Träger. Dies ist auf eine bessere Qualität der Adressdaten gegenüber 2020 zurückzuführen (vgl. Kap. 3 Abschnitt 3.2). Dieser verbesserte Auswahlrahmen erhöht die Präzision der Schätzungen für Träger im Vergleich zum Erhebungsjahr 2020, führt aber auch dazu, dass Vergleiche zwischen den beiden Berichtsjahren nur mit Vorsicht gezogen werden sollten: Aufgrund des veränderten Auswahlrahmens können die Ergebnisse variieren. Deshalb ist es ratsam, die Ergebnisse unter Berücksichtigung der verbesserten und aktualisierten Datengrundlage zu betrachten.

Während die Kennzahlen *Zufriedenheit mit den und Wichtigkeit der Kosten* sowie *Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung* wie gewohnt fortgeschrieben werden können, ergaben sich bei den *Elternbeiträgen* und den *Kosten für die Mittagsverpflegung* Änderungen im Zuge der Entwicklung des Monitorings. Bei einer Revision der Auswertungsroutinen der *Elternbeiträge* wurden Inkonsistenzen bei der Bildung der Kennzahl in den verschiedenen Berichtsjahren harmonisiert. Dadurch kommt es im Vergleich zu früheren ERiK-Forschungsberichten zu kleineren Ergebnisabweichungen in den von den Eltern zu zahlenden Beiträgen.² Bei den *Kosten für die Mittagsverpflegung* wurden, im Gegensatz zu den ERiK-Forschungsberichten II und III, beitragsbefreite Kinder in die Berechnung der durchschnittlichen Mittagessenskosten mit 0 Euro aufgenommen. Dieses Vorgehen

gleicht der Berechnungsweise der Elternbeiträge, sodass die beiden Kennzahlen nun besser in Beziehung gesetzt werden können.

Infobox 11.1 : Erhebung und Berechnung relevanter Kennzahlen

- › **Monatliche Elternbeiträge:**
Die monatlichen Elternbeiträge werden im Rahmen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) durch die Frage „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“ erhoben.^a Falls die monatlichen Kosten für Mittagsverpflegung in den angegebenen Betrag integriert sind, wird dieser durch Subtraktion der Mittagessenskosten bereinigt. Gaben Eltern einen Betrag von 0 Euro an, oder, dass der Platz kostenfrei ist bzw. sie von den Kosten befreit waren, so gingen sie mit 0 Euro in die Analyse ein. Die Auswertungen stellen somit den Durchschnitt bzw. den Median für *alle* Eltern, und nicht nur für die *zahlenden* Eltern, dar.
- › **Monatliche Kosten für das Mittagessen:**
Mit der Frage „Wie hoch ist der monatliche Beitrag für das Mittagessen?“ werden die Mittagsverpflegungskosten^b erfasst. Analog zu den monatlichen Elternbeiträgen gingen Eltern ein, welche einen Betrag von 0 Euro angaben bzw. von den Kosten befreit waren.
- › **Familieneinkommen:**
Um das Einkommen unterschiedlich großer Haushalte vergleichbar zu machen, wird das Familieneinkommen durch das Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen abgebildet. Hierfür wird das Gesamteinkommen einer Familie mittels der *modifizierten OECD-Skala* auf ein bedarfsgewichtetes Nettoäquivalenzeinkommen (NAEQ) pro Person, welches die Anzahl und das Alter der im Haushalt lebenden Personen berücksichtigt, umgerechnet. Die erste erwachsene Person erhält das Gewicht 1, weitere Personen ab 14 Jahren das Gewicht 0,5, und Kinder unter 14 Jahren werden mit 0,3 gewichtet. Die Einkommensgrenzen wurden anhand des Medians des Haushaltsnettoäquivalenzeinkommens Deutschlands definiert. Das Referenzjahr ist immer das

² Die Revision fand statt, nachdem das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Befunde für seinen Monitoringbericht (BMFSFJ 2022) entnommen hat, aber bevor der Forschungsbericht III in Druck ging. In der gedruckten Version (Meiner-Teubner u. a. 2023) des dritten ERiK-Forschungsberichts wurden die Änderungen bereits berücksichtigt, in das Kapitel integriert sowie daraus resultierende Änderungen beschrieben. Im Online-Anhang des dritten ERiK-Forschungsberichts wurden beide Berechnungsweisen nebeneinandergestellt. In dem vorliegenden Bericht und Online-Anhang finden sich nur die Ergebnisse der neuen Berechnungsweise.

dem KiBS-Erhebungsjahr vorangegangene Jahr.^c 60 % des Medians stellen die Armutsrisikoschwelle und 200 % des Medians die Reichtumsschwelle dar (BMAS 2021).

- a Haben die Eltern mehrere Kinder in unterschiedlichen Betreuungsformen, wird dies nicht erfasst. Die erhobenen Daten beziehen sich ausschließlich auf das im Rahmen der Stichprobenziehung ausgewählte Kind.
- b Es ist möglich, dass Eltern Angaben zu den Verpflegungskosten insgesamt machen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Eltern für mehrere Mahlzeiten und/oder Getränke bezahlen und/oder die Kosten für Mittagsverpflegung nicht einzeln ausgewiesen und damit unbekannt sind.
- c Beispielsweise werden KiBS-Daten des Jahres 2022 herangezogen, während die Einkommensgrenzen auf Daten des Jahres 2021 basieren (da die Daten durch das Statistische Bundesamt erst später bereitgestellt werden). Im Jahr 2021 lag das Medianeinkommen bei 24.946 Euro (Statistisches Bundesamt 2022). In den Vorjahren waren es 26.008 Euro (2020), 23.515 Euro (2019) und 22.713 Euro (2018) (Statistisches Bundesamt 2021).

Um die Entwicklungen der Elternbeiträge, der Kosten für die Mittagsverpflegung, der sonstigen Kosten, der Zufriedenheit mit den und Wichtigkeit der Kosten für Eltern sowie die Veränderungen der Inanspruchnahmequoten im Bereich der FBBE zu beobachten und fortzuschreiben, werden die KiBS-Daten aus den Jahren 2019 bis 2022 (Lippert u. a. 2023b) sowie die amtlichen Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik aus den Jahren 2019 bis 2022 herangezogen. Die Analysen der KJH-Statistik beziehen sich sowohl auf die Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen (FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder 2019b, 2020b, 2021b, 2022b), als auch auf die Statistik der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege (FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder 2019a, 2020a, 2021a, 2022a). Zusätzlich werden für die Basisinformationen Daten aus den Trägerbefragungen der ERiK-Surveys 2020 und 2022 (Gedon u. a. 2023a,b) verwendet.

11.3 Ergebnisse: Fortschreibung des Monitorings

Die folgenden deskriptiven Analysen erfolgen vor dem Hintergrund der Regelungen zu *Entlastung der Eltern von den Beiträgen* nach § 2 Satz 2 KiQuTG und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Staffelungskriterien in den Ländern.

Zusammensetzung der Kosten für die Kindertagesbetreuung

Angebote zur Kindertagesbetreuung werden anteilig durch Kosten, die von Eltern zu entrichten

sind, finanziert. Neben den reinen Kinderbetreuungskosten (hier: Elternbeiträge) können für Eltern weitere finanzielle Aufwände, wie beispielsweise Verpflegungskosten, Bastelgeld oder auch Mitgliedsbeiträge, anfallen. In der Trägerbefragung der ERiK-Surveys 2022 und 2020 wurden Kosten, die von Eltern im Rahmen der Kindertagesbetreuung erhoben werden, abgefragt. Bei der Interpretation der Befunde und dem Vergleich zwischen den Jahren muss die veränderte Stichprobe der Trägerbefragung im Jahr 2022 berücksichtigt werden (vgl. Kap. 3).

Großteil der Träger erhebt Elternbeiträge und Verpflegungskosten

Im Jahr 2022 gab ein Großteil der Träger³ an, dass in ihren Kindertageseinrichtungen Verpflegungskosten (91 %) und Elternbeiträge (82 %) erhoben wurden. In einem Drittel (33 %) der Fälle wurden Kosten für Mitgliedschaften erhoben, während jeweils ein Viertel der Träger angab, Kosten für Bastelgeld (25 %) oder optionale Angebote (25 %) zu veranschlagen. Als weiterer Beitragsanteil wurde Kopiergeld von 6 % der befragten Träger angegeben. Darüber hinaus fielen bei über der Hälfte der Träger (60 %) Kosten für besondere Aktivitäten⁴ an. Im Zweijahresvergleich zeigten sich auf Bundesebene signifikante Rückgänge bei der Erhebung der Kosten für Verpflegung und Bastelgeld (je -6 Prozentpunkte)⁵ sowie für optionale Angebote (-10 Prozentpunkte) und Kopiergeld (-2 Prozentpunkte). Die landesspezifisch unterschiedlichen Regelungen der Kostenbestandteile für Kindertagesbetreuung sowie die Vergleiche der Erhebungsjahre lassen sich im Online-Anhang nachvollziehen (vgl. Tab. Kap-11.1.0-1 und Kap-11.1.0-7). Differenziert nach Strukturmerkmalen der Träger zeigt sich, dass im Jahr 2022 freie nicht-konfessionelle im Vergleich zu freien konfessionellen und öffentlichen Trägern seltener die Erhebung von Elternbeiträgen, Verpflegungskosten, Bastelgeld, Kopiergeld und Kosten für besondere Aktivitäten angaben. Im Gegenzug erhoben sie, ebenso wie kleine Träger mit einer Einrichtung, deutlich häufiger Beiträge für Mitglied-

³ Träger, die mehrere Kindertageseinrichtungen betrieben, wählten diejenige Antwortoption, die für den überwiegenden Anteil der Einrichtungen zutrif.

⁴ Beispielsweise für Ausflüge oder Feiern. Das Item wurde erstmals 2022 abgefragt.

⁵ Die Differenzen der ERiK- und KiBS-Daten werden anhand der gerundeten Werte berechnet.

schaften (vgl. Tab. Kap-11.1.0-2 und Kap-11.1.0-8 im Online-Anhang).

Landesgesetzliche Regelungen zur Elternbeitragsgestaltung

Der Gesetzgeber erlaubt den Trägern von Kindertageseinrichtungen, Kosten für die Kindertagesbetreuung zu erheben, legt auf Bundesebene jedoch, mit Ausnahme der wählbaren Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG, keine konkreten Regelungen dazu fest (§ 90 SGB VIII). Die Zuständigkeit für die Regelung der Elternbeitragsgestaltung liegt bei den einzelnen Ländern, welche wiederum unterschiedliche Gestaltungskriterien heranziehen und die konkrete Festlegung auf unterschiedlichen Ebenen ansiedeln.

Weiterhin deutliche Unterschiede in der Beitragsgestaltung zwischen den Ländern

Im Jahr 2022 und damit im letzten Jahr vor Ende des KiQuTG gab es in den einzelnen Ländern unterschiedliche Maßnahmen⁶ zur Elternbeitragsgestaltung (vgl. Abb. 11.3-1).

Seit Inkrafttreten machen insgesamt elf Länder von den Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG Gebrauch. Während zehn Länder die Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG im Jahr 2022 unverändert fortführten, gab es in Schleswig-Holstein landesrechtliche Anpassungen in der Gestaltung von Elternbeitragsbefreiungen. Die landesweit einheitliche Deckelung der Elternbeiträge wurde weiter vorangetrieben und auf einen Maximalbeitrag gemäß § 31 KiTaG festgelegt. In Abbildung 11.3-1 werden zusätzlich vom KiQuTG unabhängige Maßnahmen aufgeführt, durch welche die Länder für eine finanzielle Entlastung der Eltern sorgen können. Während in Berlin⁷ und Mecklenburg-Vorpommern keine Elternbeiträge erhoben wurden, boten die meisten Länder Entlastungen in Form von Beitragsbefreiungen bestimmter Altersgruppen, nach Betreuungsumfang oder nach Betreuungsform (Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege) an. Seltener wurden Maßnahmen zur Kostendeckelung oder Beitragszuschüsse sowie geschwisterabhängige Entlastungen getroffen. Eine stärkere Berücksichtigung von gering-

verdienenden Familien ohne Transferleistungsbezug wurde in Brandenburg umgesetzt. In Baden-Württemberg und Sachsen wurden bislang keine konkreten Maßnahmen zur finanziellen Entlastung der Eltern eingeführt.

Kriterien für eine Staffelung der Elternbeiträge

Mit den länderspezifischen Zuständigkeiten der Regelung von Elternbeiträgen geht ein unterschiedlicher Umgang der Länder mit der Anwendung von Staffelungskriterien⁸ einher, welche durch entsprechende Gesetze beeinflusst und unterschiedlich ausgelegt werden.

Im Jahr 2022 lag der Anteil der Träger, der angab, Elternbeiträge zu erheben und diese gemäß des gebuchten Betreuungsumfangs der Kinder zu staffeln, bundesweit bei 83 %. Das Alter des Kindes wurde in 67 % der Fälle als Staffelungskriterium hinzugezogen. Etwa die Hälfte der befragten Träger gab die Berücksichtigung der Anzahl der Geschwisterkinder insgesamt (55 %) oder in der Einrichtung (49 %) an. Weitere 38 % staffelten nach Einkommen der Erziehungsberechtigten. Im Vergleich mit den Werten von 2020 zeigen sich für 2022 signifikante Rückgänge bei der Staffelung nach Anzahl der Geschwisterkinder insgesamt (-13 Prozentpunkte), dem Einkommen der Erziehungsberechtigten (-10 Prozentpunkte) sowie bei der Staffelung nach Betreuungsumfang und Alter der Kinder (je -9 Prozentpunkte; vgl. Tab. Kap-11.1.0-4 und Kap-11.1.0-10 im Online-Anhang). Bei Betrachtung der Anteilswerte nach Trägerart und Trägergröße führten öffentliche Träger im Vergleich zu den freien Trägern seltener das Einkommen der Erziehungsberechtigten als Staffelungskriterium an, während – analog zu großen Trägern mit mehr als 5 Einrichtungen – der Betreuungsumfang, das Alter des Kindes sowie die Anzahl der Geschwister insgesamt häufiger genannt wurden (vgl. Tab. Kap-11.1.0-5 im Online-Anhang).

Elternbeitragsbefreiungen

Auf Basis von KiBS-Daten zeigt Tabelle Kap-11.1.0-3 im Online-Anhang den Anteil der Eltern, deren Kinder einen Platz in der Kindertagesbetreuung in Anspruch nahmen und dafür Beiträge

⁶ Unterschieden werden Maßnahmen, welche auf Grundlage des § 2 Satz 2 KiQuTG umgesetzt wurden, sowie Regelungen, welche darüber hinaus getroffen wurden und nicht in direktem Zusammenhang mit dem KiQuTG stehen.

⁷ Es fällt ein gesetzlicher Verpflegungsanteil für das Mittagessen von 23 Euro pro Monat an (vgl. Tab. 11.3-7).

⁸ Einen Überblick über die Anwendung der unterschiedlichen Staffelungskriterien bieten z. B. Rauschenbach/Schilling/Meiner-Teubner (2017) oder Meiner-Teubner (2019).

Abb. 11.3-1: Elternbeitragsgestaltung für die Kindertagesbetreuung 2023 nach Altersjahren und Ländern

Land	Beitragsgestaltung nach Altersjahren					
	Unter 1-Jährige	1-Jährige	2-Jährige	3-Jährige	4-Jährige	Letztes Jahr vor Einschulung
Baden-Württemberg						
Bayern		Krippengeld: Bis zu 100 € Entlastung der Eltern bei Kinderbetreuungsbeiträgen pro Monat und Kind ¹⁾			Bis zu 100 € Beitragszuschuss pro Monat und Kind ²⁾	Bis zu 100 € Beitragszuschuss pro Monat und Kind ²⁾
Berlin	Vollständige Beitragsfreiheit nach § 23 Abs. 1 KitaFöG BE					
Brandenburg					Seit dem 01.08.2023 beitragsfrei im vorletzten Kindergartenjahr nach § 17a Abs. 1 KitaG BB	
	Beitragsfreistellung von geringverdienenden Familien ohne Transferleistungsbezug sowie antragslose Pauschalgewährung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII					
Bremen				Beitragsfreiheit nach § 19a BremKTG		
Hamburg	Grundbetreuung im Umfang von bis zu 5 Stunden täglich mit Mittagessen in Kitas bzw. 30 Wochenstunden in Kindertagespflege beitragsfrei nach § 7 Abs. 1 KibeG HH. Die Elternbeiträge für darüber hinausgehende Betreuungszeiten richten sich nach Einkommenshöhe, Familiengröße und dem Betreuungsumfang.					
Hessen				Beitragsfreiheit bis zu 6 Stunden pro Tag nach § 32c Abs. 2 HKJGB HE		
Mecklenburg-Vorpommern	Vollständige Beitragsfreiheit nach § 25 Abs. 1 KiföG M-V					
Niedersachsen				Seit dem 01.08.2018 bis zu 8 Stunden pro Tag beitragsfrei in Kindertageseinrichtungen nach § 22 Abs. 2 NKiTaG		
Nordrhein-Westfalen					Beitragsfreiheit ³⁾	Beitragsfreiheit ³⁾
Rheinland-Pfalz			Beitragsfreiheit nach § 26 Abs. 1 KiTaG RP ⁴⁾		Beitragsfreiheit nach § 26 Abs. 1 KiTaG RP	
Saarland	Stufenweise Reduzierung des Elternbeitrags in Kindertageseinrichtungen von 25 auf 10 % der Personalkosten bis zum Kindergartenjahr 2023/2024 nach § 10a SBEBG SL					
Sachsen	15 - 23 % der Personal- und Sachkosten ⁵⁾			15 - 30 % der Personal- und Sachkosten ⁵⁾		0 - 30 % der Personal- und Sachkosten ⁵⁾
	Absenkungen der Elternbeiträge für Alleinerziehende und für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen nach § 15 Abs. 1 SächsKitaG					
Sachsen-Anhalt	Nur für das älteste Kind, das noch nicht die Schule besucht, ist ein Beitrag zu zahlen; jüngere Geschwisterkinder sind freigestellt (§ 13 Abs. 4 S. 1 KiFöG ST).					
	Beiträge für das älteste Kind in Kindertagesbetreuung, das noch nicht die Schule besucht, entfallen zusätzlich, wenn ein älteres Geschwisterkind als Hortkind in einer Kindertageseinrichtung betreut wird. ⁶⁾					
Schleswig-Holstein	Weitere Senkung der Deckelung der Elternbeiträge ab 2022 nach § 31 Abs. 1 KiTaG SH: Für Kinder unter 3 Jahren wird der Beitrag für einen Halbtagsplatz (5-stündige Betreuung) bei 145 € und für einen Ganztagsplatz (8-stündige Betreuung) bei 232 € gedeckelt. Für Kinder über 3 Jahren liegt der Beitragsdeckel bei 141 € (halbtags) bzw. 226 € (ganztags).					
	Kostenentlastung Geschwisterkinder nach § 7 Abs. 1 KiTaG SH: 50 % Elternbeitrag für zweitältestes Kind, für jüngere Kinder entfällt Beitrag.					
Thüringen					Beitragsfreiheit ⁷⁾	Beitragsfreiheit ⁷⁾

Umgesetzte Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Hinweis: In die Beitragsfreiheit sind Verpflegungskosten, Sprachangebote oder andere Leistungen, die zusätzlich angeboten werden, nicht inbegriffen).

¹⁾ Das Krippengeld wird nur an Eltern gezahlt, deren Einkommen eine bestimmte haushaltsbezogene Einkommensgrenze nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze beträgt grundsätzlich 60.000 € und erhöht sich um 5.000 € für jedes weitere Kind im Kindergeldbezug (Art. 23a BayKiBiG).

²⁾ Beitragszuschuss nach § 23 Abs. 3 BayKiBiG

³⁾ Beitragsfreiheit ab dem vorletzten Kindergartenjahr nach § 50 Abs. 1 KiBiz NW

⁴⁾ Diese nach § 2 Satz 2 KiQuTG umgesetzte Maßnahme umfasst die Erweiterung der Beitragsfreiheit ab 2020 auf diejenigen Kinder, die in Krippengruppen betreut werden. Vorher galt die Beitragsbefreiung für Kinder ab zwei Jahren nur, wenn eine Kindergartengruppe besucht wurde.

⁵⁾ Über die Höhe des erhobenen Anteils an den erforderlichen Personal- und Sachkosten je Platz innerhalb des o. g. gesetzlich vorgegebenen Rahmens und über die Höhe der Absenkungen entscheiden die Gemeinden (§ 15 SächsKitaG).

⁶⁾ Diese nach § 2 Satz 2 KiQuTG umgesetzte Maßnahme galt zunächst befristet bis zum 31.12.2021. Im Dezember 2022 wurde eine erstmalige Verlängerung durch den Landtag beschlossen (§ 13 Abs. 4 S. 2 KiFöG ST).

⁷⁾ Beitragsfreiheit ab dem vorletzten Kindergartenjahr nach § 30 Abs. 1 ThürKigaG

Quelle: Gesetze zur Kindertagesbetreuung der Länder (Stand: Juni 2024); Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2020); BMFSFJ (2022); Jähnert/Preuß (2023); eigene Recherche

entrichteten (Beitragszahlende) oder nicht (Beitragsbefreite).⁹

Befreiung von Beiträgen für die Kindertagesbetreuung bei mehr als einem Drittel der Eltern

Mehr als ein Drittel (36 %) der Eltern in Deutschland zahlte 2022 keine Beiträge für die Kindertagesbetreuung. Auf Länderebene zeigte sich dieser Befund für Mecklenburg-Vorpommern (98 %), Rheinland-Pfalz (86 %), Bremen (74 %), Berlin (72 %), Niedersachsen (67 %), Nordrhein-Westfalen (51 %) und Thüringen (35 %). Abgesehen von Berlin haben alle diese Länder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG gewählt. In den restlichen Ländern mussten zwischen 3 und 29 % der Eltern keine Beiträge für ihr Kind bezahlen. Der Anteil an beitragsbefreiten Kindern fiel 2022 signifikant höher aus als 2021 für Nordrhein-Westfalen und Sachsen (+4 bzw. +3 Prozentpunkte).

Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung

Nach den betrachteten Anteilen von beitragszahlenden bzw. -befreiten Familien folgt in diesem Abschnitt die genauere Analyse der Höhe der Beiträge selbst. Diese Kennzahl umfasst differenzierte Auswertungen nach Ländern, dem Alter des Kindes sowie den in § 90 SGB VIII aufgeführten Staffelungskriterien der Betreuungsumfänge und des Familieneinkommens. Im Gegensatz zum Jahr 2021 dürften die Beiträge 2022 nicht mehr durch pandemiebedingte Entlastungen verzerrt sein.¹⁰ Die Auswertungen zu den Elternbeiträgen stellen den Durchschnitt bzw. den Median der Beiträge für *alle* Eltern dar – also auch diejenigen, die von den Beiträgen befreit sind (vgl. Infobox 11.1).

Monatliche Elternbeiträge nach Ländern und Altersgruppen

Ebenso wie der Anteil der beitragsbefreiten Kinder variierten die Beiträge für die Kindertages-

betreuung stark zwischen den Ländern. Zurückzuführen ist dies auf die verschiedenen landesrechtlichen Regelungen und die unterschiedliche Anwendung von Staffelungskriterien. Hier dargestellt sind die Auswertungen auf Länderebene für Kinder im Alter von unter 3 Jahren (vgl. Tab. 11.3-1) und für Kinder zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt (vgl. Tab. 11.3-2), welche ganztags (mehr als 35 Stunden pro Woche) betreut wurden.¹¹ Elternbeiträge für einen Halbtagsplatz (bis 25 Stunden pro Woche) und einen erweiterten Halbtagsplatz (26 bis 35 Stunden pro Woche) werden in den Tabellen Kap-11.1.1-1 und Kap-11.1.1-2 im Online-Anhang aufgeführt.

Im Jahr 2022 zahlten Eltern von Kindern unter 3 Jahren im Median 200 Euro für einen Ganztagsplatz in der Kindertagesbetreuung. Das bedeutet, dass die Hälfte der Eltern einen Beitrag bis 200 Euro oder weniger und die andere Hälfte mehr als 200 Euro zahlte. Die landesweiten Beitragsbefreiungen in Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz¹² schlugen sich in einem Median von 0 Euro nieder. In den anderen Ländern ohne pauschale Beitragsbefreiung für diese Altersgruppe fielen im Median zwischen 150 Euro (Sachsen-Anhalt) und 375 Euro (Baden-Württemberg) an. Bei ebenfalls mindestens 300 Euro lagen die Mediane zudem in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. Insgesamt betrachtet waren die Beiträge in westdeutschen Ländern deutlich höher als in ostdeutschen Ländern. Unterschiede können durch die vorherrschenden Landesregelungen erklärt werden und damit, dass der Anteil beitragsbefreiter Kinder in ostdeutschen Ländern 2022 etwas höher war als in westdeutschen Ländern (vgl. Tab. Kap-11.1.0-3 im Online-Anhang).

Der Jahresvergleich mit 2021 zeigt, dass die Beiträge in vielen Ländern annähernd konstant geblieben sind.¹³ Ein signifikanter Anstieg des Medians war in Thüringen (2022: 189 Euro; 2021: 165 Euro) und eine signifikante Verringerung im Saarland (2022: 236 Euro; 2021: 280 Euro) zu verzeichnen (vgl. Tab. Kap-11.1.1-16 im Online-Anhang).

9 Eltern, welche mehr als 0 Euro für Betreuungskosten zahlten, wurden als Beitragszahlende klassifiziert. Lag der Betrag bei 0 Euro bzw. war das Kind von den Kosten befreit, so galten sie als beitragsbefreit. Sonstige Kosten oder Kosten für das Mittagessen wurden in dieser Auswertung nicht berücksichtigt.

10 Aufgrund temporärer Schließungen oder Betreuungsverbote der Kindertagesbetreuung gab es beispielsweise in Bayern und Nordrhein-Westfalen Rückerstattungen der Beiträge im Jahr 2021 (Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales 2021; MKFFI NRW 2021).

11 Die Ganztagsbetreuung von mehr als 35 Stunden pro Woche stellt das häufigste Betreuungsangebot in Deutschland dar. Gerade in den ostdeutschen Ländern werden Halbtagsangebote deutlich seltener gemacht bzw. gebucht (FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder 2021b, Kap. HF-01).

12 Die Beitragsbefreiung gilt in Rheinland-Pfalz nicht für Kinder unter 2 Jahren, weshalb der Mittelwert mit 101,2 Euro deutlich höher ist als in Berlin und Mecklenburg-Vorpommern.

13 Dies betrifft die Länder Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt.

Tab. 11.3-1: **Monatliche Elternbeiträge bei Kindern im Alter unter 3 Jahren in Ganztagsbetreuung (mehr als 35 Wochenstunden) 2022 nach Ländern (in Euro)**

	Median	p25-p75	Mittelwert	S.E.	Min.-Max.	n
Baden-Württemberg	375	266-474	377,0	12,70	0-1.150	183
Bayern	250	175-360	277,8	11,67	0-900	174
Berlin	0	0-0	15,3	4,35	0-450	141
Brandenburg	205	121-310	213,6	10,44	0-500	126
Bremen	275	165-370	272,5	17,18	0-550	66
Hamburg	200	191-210	187,8	6,24	0-550	125
Hessen	255	187-317	277,0	16,18	0-1.401	113
Mecklenburg-Vorpommern	0	0-0	0,9	0,73	0-80	141
Niedersachsen	337	240-400	336,3	13,94	0-1.470	148
Nordrhein-Westfalen	300	40-450	280,5	12,64	0-2.000	307
Rheinland-Pfalz	0	0-136	101,2	16,11	0-1.200	141
Saarland	236*	191-280	232,8	7,03	0-700	112
Sachsen	191	130-225	178,5	5,51	0-369	195
Sachsen-Anhalt	150	0-180	110,9	7,40	0-285	132
Schleswig-Holstein	250	150-290	219,0	12,66	0-383	64
Thüringen	189*	152-235	203,9	7,76	0-500	140
Westdeutschland	264	160-393	275,4	5,37	0-2.000	1.433
Ostdeutschland	130	0-202	122,6	4,08	0-500	875
Deutschland	200	45-320	214,8	4,01	0-2.000	2.308

Fragetext: Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?

Hinweis: * Differenz zum Jahr 2021 statistisch signifikant ($p < 0,05$). Keine statistischen Tests für Deutschland, Westdeutschland und Ostdeutschland.

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie 2022, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, $n = 2.308$

Letzteres steht im Einklang mit der nach § 2 Satz 2 KiQuTG umgesetzten Maßnahme im Saarland, den Elternbeitrag von 25 auf 12,5 % der Personalkosten in mehreren Stufen zu senken (vgl. Abb. 11.3-1).

Die Elternbeiträge für Kinder im Alter zwischen 3 Jahren bis zum Schuleintritt fielen, analog zu den Daten der Vorjahre, deutlich geringer als in der jüngeren Altersgruppe aus. Im Median zahlten Eltern monatlich 55 Euro für einen Ganztagsplatz in der Kindertagesbetreuung. Von den Beiträgen (teilweise) befreit waren Familien in Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, was sich in einem Median von 0 Euro in diesen Ländern empirisch bestätigte. Gemeinsam mit Schleswig-Holstein (230 Euro) waren die Mediane in Baden-Württemberg (216 Euro) im Ländervergleich 2022 am höchsten (vgl. Tab. 11.3-2).

Höhe der Elternbeiträge im Vergleich zu 2021 größtenteils konstant

Auch für die Altersgruppe zwischen 3 Jahren bis zum Schuleintritt blieben die Beiträge im Median

zwischen 2021 und 2022 weitestgehend konstant (Differenzen zwischen 0 und 11 Euro). Lediglich im Saarland (2022: 122 Euro; 2021: 145 Euro) und in Thüringen (2022: 60 Euro; 2021: 110 Euro) gab es signifikante Abnahmen (vgl. Tab. Kap-11.1.1-16 im Online-Anhang).

Monatliche Elternbeiträge nach Betreuungsumfang und Altersgruppe

Die Unterscheidung zwischen gebuchtem Halbtags, erweitertem Halbtags und Ganztags bietet die Möglichkeit, die finanzielle Belastung nach gewähltem Betreuungsumfang zu analysieren. Die Darstellung erfolgt getrennt für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie nach Altersgruppen.¹⁴

Eltern zahlten in Kindertageseinrichtungen sowohl bei unter 3-Jährigen als auch bei 3-Jährigen bis zum Schuleintritt im Median die geringsten Beiträge für Halbtagsplätze bis zu 25 Stunden (170 Euro und 0 Euro), und die höchsten Beiträge für erweiterte Halbtagsplätze (220 Euro und 58 Euro).

¹⁴ Da Angebote in der Kindertagespflege von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt selten genutzt werden (vgl. HF-01), wird diese Auswertung aufgrund geringer Fallzahlen nicht ausgewiesen.

Tab. 11.3-2: **Monatliche Elternbeiträge bei Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt in Ganztagsbetreuung (mehr als 35 Wochenstunden) 2022 nach Ländern (in Euro)**

	Median	p25-p75	Mittelwert	S.E.	Min.-Max.	n
Baden-Württemberg	216	160-300	230,6	5,42	0-1.200	509
Bayern	75	17-140	103,3	5,77	0-1.217	536
Berlin	0	0-0	14,9	1,87	0-550	435
Brandenburg	130	0-208	131,2	6,59	0-1.350	373
Bremen	0	0-0	19,1	5,04	0-500	230
Hamburg	191	115-204	168,6	5,20	0-800	326
Hessen	79	40-130	96,5	4,48	0-700	446
Mecklenburg-Vorpommern	0	0-0	1,1	0,77	0-252	361
Niedersachsen	0	0-0	26,2	3,76	0-650	466
Nordrhein-Westfalen	0	0-190	104,0	5,35	0-2.500	1.107
Rheinland-Pfalz	0	0-0	8,8	2,60	0-528	372
Saarland	122*	99-170	137,9	4,46	0-600	298
Sachsen	135	100-160	135,5	2,43	0-550	604
Sachsen-Anhalt	120	0-145	97,4	3,66	0-365	403
Schleswig-Holstein	230	186-266	221,3	5,33	0-530	264
Thüringen	60*	0-170	96,7	5,38	0-450	419
Westdeutschland	44	0-180	105,8	2,32	0-2.500	4.554
Ostdeutschland	80	0-150	87,6	1,83	0-1.350	2.595
Deutschland	55	0-162	100,5	1,73	0-2.500	7.149

Fragestext: Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?

Hinweis: * Differenz zum Jahr 2021 statistisch signifikant ($p < 0,05$). Keine statistischen Tests für Deutschland, Westdeutschland und Ostdeutschland.

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie 2022, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, $n = 7.149$

Ganztagsplätze kosteten im Median 200 Euro für Eltern von unter 3-Jährigen und 55 Euro für Eltern von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt. Dass Beiträge für einen erweiterten Halbtagsplatz im Median höher waren als für einen Ganztagsplatz, kann auf die unterschiedliche Nutzung in den Ländern zurückzuführen sein. In den ostdeutschen Ländern wurden häufiger Ganztagsangebote genutzt (vgl. HF-01), gleichzeitig fielen die Elternbeiträge geringer aus. Höhere Beiträge fielen generell in den westdeutschen Ländern an, in welchen vor allem erweiterte Halbtagsplätze genutzt wurden. Zudem war der Anteil der beitragsbefreiten Kinder beim Ganztags etwas höher als beim erweiterten Halbtags.

Im Median höhere Beiträge für erweiterte Halbtagsplätze für Kinder unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen im Vergleich zu 2021

Betrachtet man die Entwicklung zwischen 2021 und 2022, ist festzustellen, dass sich die Beiträge für Kinder unter 3 Jahren im Median bei allen Betreuungsumfängen erhöht haben. Dabei ist al-

lerdings nur der Anstieg von Beiträgen für erweiterte Halbtagsplätze um 20 Euro auf 220 Euro statistisch signifikant (vgl. Tab. 11.3-3 und im Online-Anhang: Tab. Kap.11.1.1-23). Der Anteil beitragszahlender Eltern hat sich in dieser Gruppe im Vergleich zu 2021 leicht erhöht. Für die älteren Kinder haben sich die Beiträge um 2 bis 7 Euro bei allen Betreuungsumfängen leicht verringert (statistisch nicht signifikant) (vgl. Tab. 11.3-4 und im Online-Anhang: Tab. Kap.11.1.1-24).

Im Jahr 2022 waren die Elternbeiträge für Kinder unter 3 Jahren in der Kindertagespflege umso höher, je größer der Betreuungsumfang war. Elternbeiträge für einen Halbtagsplatz betrugen im Median 180 Euro, für einen erweiterten Halbtagsplatz 209 Euro und für einen Ganztagsplatz 229 Euro. Im Vergleich zu 2021 fielen Beiträge für Halbtagsplätze im Median signifikant höher (+45 Euro) und für erweiterte Halbtagsplätze signifikant niedriger (-43 Euro) aus (vgl. Tab. 11.3-5 und im Online-Anhang: Tab. Kap.11.1.1-25).¹⁵ Verglichen mit Kindertageseinrichtungen waren im

¹⁵ Der Anteil beitragsbefreier Kinder war 2022 bei Halbtagsplätzen geringer und bei erweiterten Halbtagsplätzen höher als im Jahr 2021.

Tab. 11.3-3: **Monatliche Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen 2022 bei Kindern im Alter unter 3 Jahren nach Betreuungsumfang (in Euro)**

	Median	p25-p75	Mittelwert	S.E.	Min.-Max.	n
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	170	106-230	172,3	6,00	0-575	347
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden - 35 Stunden)	220*	123-300	218,1	5,12	0-1.010	821
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	200	40-314	211,1	4,20	0-2.000	2.033
Gesamt	200*	92-300	208,3	3,02	0-2.000	3.201

Fragetext: Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?

Hinweis: * Differenz zum Jahr 2021 statistisch signifikant ($p < 0,05$).

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie 2022, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n = 3.201

Tab. 11.3-4: **Monatliche Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen 2022 bei Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt nach Betreuungsumfang (in Euro)**

	Median	p25-p75	Mittelwert	S.E.	Min.-Max.	n
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	0	0-102	53,1	2,23	0-500	1.260
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden - 35 Stunden)	58	0-139	85,3	1,96	0-920	3.124
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	55	0-161	100,0	1,73	0-2.500	7.066
Gesamt	49	0-143	88,6	1,18	0-2.500	11.450

Fragetext: Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?

Hinweis: * Differenz zum Jahr 2021 statistisch signifikant ($p < 0,05$).

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie 2022, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n = 11.450

Tab. 11.3-5: **Monatliche Elternbeiträge in der Kindertagespflege 2022 bei Kindern im Alter unter 3 Jahren nach Betreuungsumfang (in Euro)**

	Median	p25-p75	Mittelwert	S.E.	Min.-Max.	n
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	180*	110-250	190,7	10,59	0-795	145
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden - 35 Stunden)	209*	88-308	212,0	10,39	0-650	241
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	229	100-380	247,4	13,19	0-1.470	254
Gesamt	206	98-320	220,3	6,99	0-1.470	640

Fragetext: Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?

Hinweis: * Differenz zum Jahr 2021 statistisch signifikant ($p < 0,05$).

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie 2022, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n = 640

Median die Beiträge in der Kindertagespflege etwas höher für Halb- und Ganztagsplätze. Die Beiträge für erweiterte Halbtagsplätze fielen im Median hingegen in Kindertageseinrichtungen deskriptiv höher aus. Entsprechend war der Anteil beitragsbefreiter Kinder bei erweiterten Halbtagsplätzen in Kindertageseinrichtungen kleiner und bei Halbtags- bzw. Ganztagsplätzen größer als in der Kindertagespflege.

Monatliche Elternbeiträge nach Familieneinkommen

Zuletzt wird eine Einordnung der Elternbeiträge in Abhängigkeit vom Familieneinkommen vorgenommen. Es ist ein erklärtes Ziel der FBBE, dass vor allem Kindern aus Familien mit hohem Armutsrisiko von einer hochwertigen Kindertages-

betreuung profitieren können. Eine Entlastung aufgrund des Familieneinkommens ist durch verschiedene rechtliche Grundlagen, u. a. den folgenden, möglich und wird entsprechend den Ländervorgaben auf lokaler Ebene (Kommunen, Träger) unterschiedlich geregelt:

- › Einkommen als Staffelungskriterium gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII
- › Beitragsbefreiung oder -entlastung gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII, wenn Eltern oder Kinder z. B. bestimmte Transferleistungen beziehen
- › Maßnahmen zur Entlastung der Eltern von den Beiträgen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG (gewählt von elf Ländern, vgl. Abschnitt 11.1).

Anhand des erfassten Familieneinkommens aus KiBS und der Einkommensverteilung in Deutschland wurden Familien in vier Einkom-

Tab. 11.3-6: **Mittlere Anteile der monatlichen Elternbeiträge für Kindertagesbetreuung 2022 nach Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen und Altersgruppen (Anteil)**

	Insgesamt		K0-2		K3-6	
	Median	n	Median	n	Median	n
Unter 60 % des Medianeinkommens	0	1.091	8	243	0	848
60 % des Medianeinkommens bis Median	4	4.948	10	1.101	2*	3.847
Über Median bis 200 % des Medianeinkommens	4	8.126	8	2.198	2	5.928
Über 200 % des Medianeinkommens	2	806	6	216	1	590
Gesamt	4*	14.971	8	3.758	2*	11.213

Fragetext: Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?

Hinweis: * Differenz zum Jahr 2021 statistisch signifikant ($p < 0,05$). Nach Einkommensverteilung 2021 in Deutschland liegt der Median bei 24.946 Euro im Jahr. Somit entsprechen <60 % des Medians 14.968 Euro, und 200 % des Medians entsprechen 49.892 Euro im Jahr (Statistisches Bundesamt 2022).

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie 2022, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, $n = 14.971$, $n_{K0-2} = 3.758$, $n_{K3-6} = 11.213$

mensgruppen eingeteilt (vgl. Infobox 11.1): Familien mit einem Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen (NAEQ) 1) unter 60 % des Medianeinkommens, 2) von 60 % des Medianeinkommens bis zum Medianeinkommen, 3) über dem Medianeinkommen bis 200 % vom Medianeinkommen und 4) über 200 % des Medianeinkommens.¹⁶

Betrachtet man die Mediane über alle Eltern unter Berücksichtigung der Betreuungsumfänge und Altersgruppen hinweg (Tab. Kap-11.1.1-4 bis Kap-11.1.1-9 im Online-Anhang), so bestätigt sich der Befund aus den letzten ERiK-Forschungsberichten: Je höher das Familieneinkommen war, desto höher waren auch die Elternbeiträge. Für einen Ganztagsplatz für ein Kind im Alter von unter 3 Jahren zahlten Eltern, deren NAEQ unter der Armutsrisikoschwelle lag, im Median 70 Euro. Lag das NAEQ über 60 % des Medianeinkommens und dem Medianeinkommen, so zahlten Eltern im Median 160 Euro im Monat. Eltern mit einem NAEQ zwischen dem Median und 200 % des Medians zahlten im Median 219 Euro und Eltern über der Reichtumsschwelle 350 Euro pro Monat. Für einen Halbtagsplatz für Kinder unter 3 Jahren zahlten die beiden unteren Einkommensgruppen mit einem Beitrag von 150 Euro im Median gleich viel. Bemerkenswert ist, dass sich der Beitrag für Familien unter der Armutsrisikoschwelle zwischen 2021 und 2022 bei diesem Betreuungsumfang verdoppelt hat (signifikante

Zunahme um 75 Euro). Zurückzuführen ist dieser Anstieg sowohl auf eine Abnahme des Anteils beitragsbefreiter Kinder sowie auf einen Anstieg des Medians der zahlenden Familien.

Tabelle 11.3-6 zeigt, welchen Anteil ihres NAEQ Eltern für Elternbeiträge ausgeben mussten. Die mittleren Anteile fielen für Familien unter der Armutsrisikoschwelle (unter 60 % des Medianeinkommens) und über der Reichtumsschwelle (über 200 % des Medianeinkommens) mit 0 und 2 % am geringsten aus. Die beiden mittleren Einkommensgruppen wurden mit 4 % vergleichsweise am stärksten belastet. Für Familien unter der Armutsrisikoschwelle scheinen die Maßnahmen auf den ersten Blick zu greifen. Aufgrund des relativ hohen Anteils vollständig befreiter Familien, war der Anteil der Elternbeiträge am NAEQ verhältnismäßig gering. Gleichzeitig ist jedoch zu beachten, dass eine Entlastung der unteren Einkommensgruppe vor allem bei Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt zu verzeichnen war. Für Kinder unter 3 Jahren wurde im Median über alle Eltern ein Anteil von 8 % des NAEQ für Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung aufgewendet – dies entspricht dem Anteil von Familien mit einem NAEQ über dem Median bis 200 % des Medians und sogar mehr als dem Anteil, den Familien über der Reichtumsschwelle zahlten (6 %). Im Vergleich zu 2021 veränderten sich die Anteile der Elternbeiträge am NAEQ für Kinder unter 3 Jahren über alle Einkommensgruppen nicht. Bei Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt sanken die Anteile in den beiden mittleren Einkommensgruppen geringfügig um jeweils einen Prozentpunkt von 3 auf 2 %. Statistisch signifikant ist allerdings nur die Verringerung der Beitragsanteile am NAEQ bei Eltern mit

16 Hat eine Familie mit zwei Eltern und zwei kleinen Kindern ein jährliches Nettoeinkommen von 28.800 Euro, so liegt deren NAEQ bei 13.716 Euro ($28.800 \text{ Euro} / (1+0,5+0,3+0,3) = 13.714 \text{ Euro}$, vgl. Infobox 11.1). Der Median des NAEQ lag im Jahr 2021 in Deutschland bei 24.946 Euro. Das bedeutet, dass die Hälfte der Haushalte ein geringeres NAEQ als 24.946 Euro hatte, während die andere Hälfte ein höheres NAEQ hatte. Der vierköpfigen Familie mit einem jährlichen NAEQ von 13.714 Euro steht weniger als 60 % dieses Medianeinkommens zur Verfügung und gilt somit als armutsgefährdet.

einem NAEQ von 60 % des Medianeinkommens bis zum Median.

Deutliche Entlastung für Familien unter der Armutsrisikoschwelle mit Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

Zusammengefasst zeigen sich die Entlastungen insbesondere für ältere Kinder in den Jahren kurz vor Schuleintritt und für Familien unter der Armutsrisikoschwelle, während Familien mit einem NAEQ von 60 % des Medianeinkommens bis zum Medianeinkommen noch am stärksten belastet sind. Die Entlastungen bei Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt treffen einen Altersbereich, in dem die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes bereits hoch ist. Um auch die Teilhabe an der Kindertagesbetreuung bei jüngeren Kindern zu fördern, sind weitere Maßnahmen zur Entlastung der unteren Einkommensgruppen erstrebenswert.

Kosten für die Mittagsverpflegung und sonstige Kosten

Neben Elternbeiträgen werden häufig zusätzliche Kosten für die Mittagsverpflegung erhoben, welche bundesweit von etwa drei Viertel aller Kinder in der Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen wird (vgl. Kap. HF-06).¹⁷ Im aktuellen Berichtsjahr werden – analog zu den Elternbeiträgen – auch Eltern von Kindern, die ein Mittagessen erhalten, die aber von den Mittagessenskosten befreit sind, mit einem Wert von 0 Euro in die Berechnung einbezogen.¹⁸ Wie in früheren ERIK-Forschungsberichten werden die Ergebnisse der Mittagessenskosten betreffend unabhängig vom Alter des Kindes dargestellt (vgl. Tab. 11.3-7), da sich diese zwischen den Altersgruppen nur geringfügig unterscheiden (vgl. Tab. Kap-11.1.2-1 im Online-Anhang). Die berichteten Mittagessenskosten beziehen sich auf Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege.

Im Jahr 2022 lag der monatliche Kostenbeitrag für das gemeinschaftliche Mittagessen in der Kin-

dertagesbetreuung im Median bei 59 Euro. Auf Länderebene ergaben sich im Jahr 2022 drei wesentliche Befunde: Zum einen ist die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen in Hamburg seit dem 01.08.2014 für alle Kinder kostenfrei (BMFSFJ 2019). Zweitens bewegten sich die Kosten für das Mittagessen in den beiden weiteren Stadtstaaten Berlin und Bremen sowie im Land Brandenburg zwischen 23 und 35 Euro und somit deutlich unterhalb des Bundesdurchschnitts. Drittens variierte der monatliche Beitrag für das Mittagessen in den weiteren Ländern im Median zwischen 50 Euro bis hin zu 90 Euro in Mecklenburg-Vorpommern. Im Vergleich zu 2021 erhöhten sich die Kosten im Median signifikant um 2 Euro in Nordrhein-Westfalen, um jeweils 5 Euro in Baden-Württemberg und in Niedersachsen sowie um 10 Euro in Mecklenburg-Vorpommern. In allen anderen Ländern verhielten sich die monatlichen Verpflegungskosten relativ konstant zum Vorjahr (vgl. Tab. Kap-11.1.2-3 im Online-Anhang).

Konstante Mittagessenskosten in Mehrheit der Länder zwischen 2021 und 2022

Darüber hinaus können für viele Familien neben den Elternbeiträgen und Mittagessenskosten noch weitere *sonstige Kosten* anfallen, z. B. Beiträge für Bastel- bzw. Spielgeld und Teegeld. Mit einem Median von 3 Euro wiesen Baden-Württemberg, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern die niedrigsten Kosten auf, während es mit 10 Euro in Hamburg und dem Saarland die höchsten im Jahr 2022 waren. Auch bei diesem Kostenpunkt blieben die Beträge im Vergleich zum Vorjahr weitestgehend konstant. Statistisch signifikante Änderungen gab es im Saarland (Median 2022: 10 Euro; Median 2021: 8 Euro), in Sachsen (Median 2022: 4 Euro; Median 2021: 5 Euro) und in Thüringen (Median 2022: 5 Euro; Median 2021: 4 Euro) (vgl. Tab. Kap-11.1.2-2 und Kap-11.1.2-4 im Online-Anhang).

Zufriedenheit und Wichtigkeit der Kosten

Um ein besseres Verständnis für finanzielle Belastungen und Entscheidungsprozesse der Eltern hinsichtlich der Bedeutung der Kosten, z. B. im Hinblick auf die Wahl eines Betreuungsplatzes, zu erlangen, wird der Fokus im folgenden Abschnitt auf die subjektiven Einschätzungen der Eltern zur

¹⁷ Mancherorts werden Verpflegungskosten erhoben, die nicht nur das Mittagessen, sondern auch weitere Mahlzeiten und/oder Kosten für Getränke enthalten. Es ist nicht auszuschließen, dass Eltern in diesen Fällen die Kosten für die gesamte Verpflegung angeben, z. B. weil die Kosten für die verschiedenen Mahlzeiten nicht bekannt sind.

¹⁸ Es kommt daher zu Abweichungen mit Auswertungen aus früheren ERIK-Forschungsberichten. Ergebnisse für 2021 und 2020 inklusive derer, die 0 Euro bezahlen, befinden sich in Tab. Kap-11.1.2-3 und Kap-11.1.2-5 im Online-Anhang.

Tab. 11.3-7: **Monatliche Mittagsverpflegungskosten in der Kindertagesbetreuung 2022 nach Ländern (in Euro)**

	Median	p25-p75	Mittelwert	S.E.	Min.-Max.	n
Baden-Württemberg	68*	45-80	60,4	1,01	0-360	1.120
Bayern	60	44-75	59,1	0,76	0-500	1.621
Berlin	23	23-25	26,1	0,71	0-90	670
Brandenburg	35	30-40	36,6	0,74	0-385	641
Bremen	35	30-35	32,8	0,82	0-180	483
Hamburg	0	0-8	8,7	0,77	0-200	687
Hessen	64	50-75	61,0	0,91	0-200	887
Mecklenburg-Vorpommern	90*	70-100	83,7	1,55	0-300	573
Niedersachsen	55*	40-65	51,0	0,74	0-200	1.007
Nordrhein-Westfalen	60*	50-68	56,9	0,56	0-400	2.151
Rheinland-Pfalz	50	40-60	50,1	0,86	0-435	676
Saarland	60	45-70	54,5	1,20	0-200	477
Sachsen	67	50-84	69,2	0,90	0-200	900
Sachsen-Anhalt	63	50-80	64,3	1,02	0-173	613
Schleswig-Holstein	50	40-68	53,9	1,54	0-495	521
Thüringen	70	51-90	72,0	1,34	0-280	590
Westdeutschland	60	40-70	54,7	0,27	0-500	9.630
Ostdeutschland	50	30-78	54,6	0,31	0-385	3.987
Deutschland	59	39-70	54,9	0,58	0-500	13.617

Fragetext: Wie hoch ist der monatliche Beitrag für das Mittagessen?

Hinweis: * Differenz zum Jahr 2021 statistisch signifikant ($p < 0,05$). Keine statistischen Tests für Deutschland, Westdeutschland und Ostdeutschland.

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie 2022, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, $n = 13.617$

Zufriedenheit mit den Kosten und deren Wichtigkeit für die Kindertagesbetreuung gelegt.

Zufriedenheit mit den Kosten

Eltern, deren Kinder eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege besuchten, stuften ihre Zufriedenheit mit den anfallenden Kosten auf einer Skala von 1 (überhaupt nicht zufrieden) bis 6 (sehr zufrieden) ein.

Eltern aus Ländern mit einer landesweiten Beitragsbefreiung (Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz) zeigten im Jahr 2022 die höchsten Zufriedenheitswerte mit den Kosten für Kinder unter 3 Jahren (vgl. Tab. 11.3-8).¹⁹ Die Durchschnittswerte lagen zwischen 5,0 und 5,4 Punkten. Die niedrigste Zufriedenheit war mit einem Durchschnitt von 3,6 Punkten in Baden-Württemberg verortet – einem Land, welches vergleichsweise hohe Beiträge erhob (vgl. Tab. 11.3-1). Mit Ausnahme von Brandenburg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Thüringen hat die Zufriedenheit deskriptiv zwischen 2021 und 2022 in allen Län-

dern abgenommen. Statistisch signifikant waren die Rückgänge allerdings nur in Bayern (-0,2 Skalenpunkte), Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen (jeweils -0,3 Skalenpunkte) sowie in Baden-Württemberg, Sachsen und Schleswig-Holstein (jeweils -0,4 Skalenpunkte) (vgl. Tab. Kap.11.1.3-8 im Online-Anhang). Im Falle von Baden-Württemberg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen handelt es sich um Länder, welche vergleichsweise hohe Elternbeiträge erhoben haben und in welchen die Beiträge zwischen 2021 und 2022, wenn auch nicht signifikant, gestiegen sind. Da in Mecklenburg-Vorpommern keine Elternbeiträge erhoben wurden, könnte der signifikante Rückgang der Zufriedenheit mit den gestiegenen Mittagessenskosten zusammenhängen (vgl. Tab. 11.3-7). Vergleicht man die Zufriedenheit zwischen 2022 und dem Ausgangsjahr 2019, so ergibt sich ein anderes Bild: In allen Ländern außer Baden-Württemberg, Berlin und Niedersachsen ist die durchschnittliche Zufriedenheit gestiegen. Statistisch signifikant war diese Zunahme in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Sachsen-Anhalt.

¹⁹ Während die Beitragsbefreiung in Rheinland-Pfalz erst für Kinder ab 2 Jahren gilt, sind in Berlin und Mecklenburg-Vorpommern auch unter 2-Jährige befreit.

Tab. 11.3-8: Zufriedenheit mit den Kosten der Kindertagesbetreuung 2022 und 2021 nach Altersgruppen und Ländern (Mittelwert)

	K0-2				K3-6			
	2022		2021		2022		2021	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
Baden-Württemberg	3,6*	0,07	4,0	0,07	4,1*	0,04	4,4	0,04
Bayern	4,4*	0,06	4,6	0,06	5,1*	0,03	5,2	0,03
Berlin	5,4	0,08	5,5	0,06	5,5	0,07	5,5	0,04
Brandenburg	3,8	0,13	3,8	0,11	4,0*	0,08	4,3	0,06
Bremen	4,1	0,13	4,3	0,14	5,5	0,05	5,4	0,05
Hamburg	4,9	0,08	5,0	0,07	5,1	0,05	5,1	0,04
Hessen	4,3	0,09	4,3	0,09	4,9*	0,05	5,0	0,04
Mecklenburg-Vorpommern	5,2*	0,09	5,5	0,07	5,5	0,05	5,4	0,05
Niedersachsen	3,7*	0,09	4,0	0,09	5,1	0,04	5,2	0,03
Nordrhein-Westfalen	3,6*	0,07	3,9	0,07	4,1*	0,04	4,2	0,04
Rheinland-Pfalz	5,0	0,09	4,9	0,08	5,4*	0,04	5,5	0,04
Saarland	3,8	0,14	4,1	0,11	4,3	0,08	4,4	0,07
Sachsen	4,0*	0,09	4,4	0,08	4,4*	0,05	4,7	0,04
Sachsen-Anhalt	4,7	0,10	4,8	0,09	4,9	0,06	5,0	0,05
Schleswig-Holstein	3,8*	0,14	4,2	0,12	3,9	0,07	4,0	0,06
Thüringen	4,3	0,12	4,2	0,13	4,4*	0,07	4,6	0,06
Westdeutschland	4,0	0,03	4,2	0,03	4,6	0,02	4,7	0,02
Ostdeutschland	4,5	0,05	4,7	0,04	4,7	0,03	4,9	0,02
Deutschland	4,1	0,03	4,4	0,02	4,6	0,01	4,8	0,01

Fragestext: Im Folgenden würden wir gerne wissen, wie zufrieden Sie mit der Kindertagesbetreuung Ihres Kindes sind. Wie zufrieden sind Sie mit den Kosten?
Hinweis: Skala von 1 (überhaupt nicht zufrieden) bis 6 (sehr zufrieden). * Differenz zum Vorjahr statistisch signifikant ($p < 0,05$). Keine statistischen Tests für Deutschland, Westdeutschland und Ostdeutschland.

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie 2022, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, $n_{K0-2, 2022} = 3.947$, $n_{K3-6, 2022} = 11.616$, $n_{K0-2, 2021} = 3.971$, $n_{K3-6, 2021} = 12.115$

Abnahme der Zufriedenheit mit den Kosten zwischen 2021 und 2022

Im Vergleich zu Eltern von Kindern unter 3 Jahren, waren Eltern von Kindern zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt im Durchschnitt etwas zufriedener. Auch für diese Altersgruppe zeigte sich, abgesehen von Nordrhein-Westfalen, dass Eltern in jenen Ländern mit am zufriedesten waren, in welchen es landesweite Beitragsbefreiungen gab (Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz). Gleichzeitig nahm auch hier die Zufriedenheit mit den Kosten, außer in Berlin, Bremen, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern, zwischen 2021 und 2022 ab. Statistisch signifikante Rückgänge von 0,1 Skalenpunkten waren in Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, von 0,2 Skalenpunkten in Thüringen und von 0,3 Skalenpunkten in Baden-Württemberg, Brandenburg und Sachsen festzustellen (vgl. Tab. 11.3-8). Der Vergleich zu 2019 liefert hinge-

gen kein eindeutiges Muster. Während in Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, im Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein signifikante Zunahmen der Zufriedenheit mit den Kosten zu verzeichnen waren, nahm diese in Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz signifikant ab.

Die Gründe für die sinkende Zufriedenheit mit den Kosten zwischen 2021 und 2022 können vielfältig sein. Neben tatsächlichen Kostensteigerungen wirken sich womöglich auch allgemeine Unzufriedenheiten auf die Angaben zu den Kosten aus. Zum Zeitpunkt der Befragung störten sich viele Eltern an der Verlässlichkeit der Kindertagesbetreuung aufgrund anhaltender Schließungen durch die Corona-Pandemie (BMFSFJ 2023). Elternbeiträge trotz fortdauernder Unzuverlässigkeiten zahlen zu müssen, kann sich auch auf die Zufriedenheit mit den Kosten auswirken. Zusätzlicher negativer Einfluss könnte sich durch gestiegene finanzielle Belastungen im Zuge der infla-

tionären Preisentwicklung bei Nahrungsmittel- und Energiepreisen im Befragungszeitraum ergeben haben. Daneben stellt die öffentliche Debatte im Jahr 2022 über die Weiterführung des Gute-KiTa-Gesetzes bzw. der Maßnahmen zur Beitragsentlastung eine weitere mögliche Erklärung dar.

Wichtigkeit der Kosten

Um den Stellenwert der Kosten bei der Wahl der Kindertagesbetreuung zu ermitteln, wurden die Eltern anhand einer Skala von 1 (überhaupt nicht wichtig) bis 6 (sehr wichtig) gefragt, wie wichtig ihnen dieser Aspekt war.²⁰ Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Bewertung je nach den finanziellen Gegebenheiten in der Familie unterscheidet. Daher wurde eine Darstellungsform in Abhängigkeit des Familieneinkommens (vgl. Infobox 11.1) gewählt (vgl. Abb. 11.3-2).²¹

Erwartungsgemäß und konform mit früheren ERIK-Forschungsberichten sank auch 2022 die Wichtigkeit der Kosten als Auswahlkriterium mit der Einkommenshöhe der Eltern. Lag das NAEQ unter der Armutsrisikoschwelle, so gaben 46 % der Eltern an, dass die Kosten ein (sehr) wichtiges Kriterium waren. Bei den mittleren beiden Einkommensgruppen waren es 37 bzw. 23 % und bei Familien mit einem NAEQ über der Reichtumsschwelle nur 12 %. Bei Familien mit einem NAEQ zwischen 60 % des Medianeinkommens bis zum Medianeinkommen und bei Familien mit einem NAEQ zwischen dem Medianeinkommen und 200 % des Medianeinkommens stieg der Anteil derer, welche die Kosten als (sehr) wichtiges Kriterium bewerteten, im Vergleich zu 2021 signifikant um 4 bzw. 3 Prozentpunkte.

Kosten als Auswahlkriterium der Kindertagesbetreuung gewinnen an Wichtigkeit

Ebendiese Einkommensgruppen gaben anteilig von ihrem NAEQ am meisten für Kinderbetreuungskosten aus (vgl. Tab. 11.3-6). Im Vergleich zum Ausgangsjahr 2019 ergaben sich keine signifikanten Differenzen.

²⁰ Die Wichtigkeit der Kosten bei der Wahl der Kindertagesbetreuung nach Altersgruppen und Ländern befindet sich in Tab. Kap-11.1.3-1 im Online-Anhang.

²¹ Im ERIK-Forschungsbericht III wurden vorläufige Ergebnisse des Statistischen Bundesamtes bzgl. der Einkommensverteilung 2020 genutzt. Da in diesem Bericht mit dem Endergebnis 2020 gerechnet wurde, können sich die Auswertungen für 2021 im Online-Anhang von denen aus dem letzten Bericht unterscheiden.

Kosten als Hinderungsgrund

Die letzte Auswertung der Kennzahl *Zufriedenheit mit den und Wichtigkeit der Kosten* legt den Fokus auf Eltern mit einem Kind unter 3 Jahren,²² die sich einen Platz wünschten und noch keine Kindertagesbetreuung in Anspruch nahmen. Die interessierende Frage ist, ob Kosten der Kindertagesbetreuung einen Hinderungsgrund für die Nutzung darstellten.²³ Auch diese Information wurde getrennt für die vier Einkommensgruppen ausgewertet (vgl. Abb. 11.3-3).

Kosten als Hinderungsgrund für knapp 30 % der Familien mit einem NAEQ unterhalb des Medians

Innerhalb der Gruppe der Familien mit einem NAEQ über dem Medianeinkommen bis 200 % vom Medianeinkommen gaben 15 % an, dass die Kosten einen Hinderungsgrund für die Nutzung darstellten. Mit 27 bzw. 29 % war der Anteil bei Familien mit einem NAEQ unter dem Medianeinkommen deutlich höher. Bemerkenswert ist, dass sich der Anteil in der Einkommensgruppe von 60 % des Medianeinkommens bis zum Medianeinkommen zwischen 2021 und 2022 signifikant um 14 Prozentpunkte erhöht hat (Anteil 2022: 29 %; Anteil 2021: 15 %) (vgl. Tab. Kap-11.1.3-7 im Online-Anhang). Damit ist der Anteil in dieser Gruppe wieder ähnlich hoch wie im Jahr 2020 (27 %). Ein möglicher Grund für die zunehmende finanzielle Belastung kann die bereits während des Erhebungszeitraums (Ende Januar bis Anfang August) einsetzende Inflation im Jahr 2022 sein. Im Vergleich zum Jahr 2019 gab es auch hier keine statistisch bedeutsamen Differenzen.

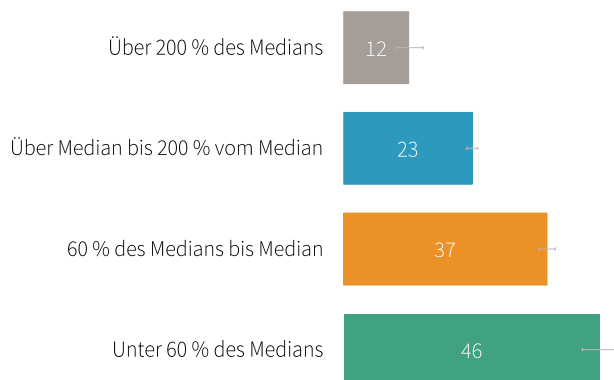
Inanspruchnahmequote von Kindertagesbetreuung

Mit der Entlastung der Eltern von den Beiträgen verfolgt das KiQuTG das Ziel, die Teilhabe an Kindertagesbetreuungsangeboten zu verbessern (BMFSFJ 2022). Im Folgenden werden deshalb die Inanspruchnahmequoten nach Altersjahren deskriptiv für 2022 und im Zeitverlauf dargestellt (vgl. Tab. Kap-11.1.4-1 und Kap-11.1.4-2 im Online-Anhang). Zu beachten ist dabei, dass eine Entscheidung für oder gegen eine institutionelle

²² Da fast alle Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt eine Kindertagesbetreuung nutzen, wird diese Altersgruppe hier nicht berücksichtigt.

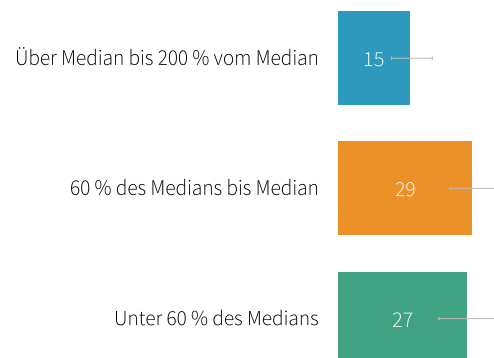
²³ Eltern konnten unter mehreren Gründen die auf sie zutreffenden auswählen.

Abb. 11.3-2: **Kosten als (sehr) wichtiges Kriterium bei der Auswahl der Kindertagesbetreuung 2022 nach Einkommen (in %)**



Fragetext: Wie wichtig waren die folgenden Punkte für Sie bei der Wahl der Kindertagesbetreuung? Die Kosten
Hinweis: Skala von 1 (sehr wichtig) bis 6 (überhaupt nicht wichtig). Kosten gelten als (sehr) wichtiges Kriterium für die Auswahl einer Kindertagesbetreuung, wenn Wert von 1 oder 2 angegeben wurde. Nach Einkommensverteilung 2021 in Deutschland liegt der Median bei 24.946 Euro im Jahr. Somit entsprechen <60 % des Medians 14.968 Euro, und 200 % des Medians entsprechen 49.892 Euro im Jahr (Statistisches Bundesamt 2022).
 Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie 2022, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n = 14.637

Abb. 11.3-3: **Kosten als Hinderungsgrund für die Nutzung einer Kindertagesbetreuung 2022 bei unter 3-Jährigen mit Betreuungsbedarf nach Einkommen (in %)**



Fragetext: Bitte geben Sie an, aus welchen der folgenden Gründe Ihr Kind derzeit nicht in eine Einrichtung und nicht zu einer Tagesmutter/einem Tagesvater geht.
Hinweis: Nach Einkommensverteilung 2021 in Deutschland liegt der Median bei 24.946 Euro im Jahr. Somit entsprechen <60 % des Medians 14.968 Euro, und 200 % des Medians entsprechen 49.892 Euro im Jahr (Statistisches Bundesamt 2022). Für die Kategorie >200 % des Medians ist die Fallzahl zu klein (n < 50).
 Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie 2022, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n = 1.601

Kindertagesbetreuung nicht nur von der Höhe der Beiträge, sondern auch von Eigenschaften des Kindes, familiären Kontexten und regionalen Gegebenheiten abhängt (Busse/Gathmann 2018). Daher sollten die hier berichteten Inanspruchnahmequoten nicht mit den Maßnahmen zur Beitragsentlastung in direkten Zusammenhang gestellt werden.

Wie in den Vorjahren war auch im Jahr 2022 zu beobachten, dass die Inanspruchnahmequote mit zunehmendem Alter des Kindes anstieg. Während 20,2 % der Kinder unter 2 Jahren eine Kindertagesbetreuung besuchten, waren es bei 2-Jährigen bereits 66,1 %, bei 3-Jährigen 87 %, bei 4-Jährigen 93,5 % und bei Kindern im Alter von 5 Jahren 94,5 %. Insbesondere Kinder unter 3 Jahren nahmen in ostdeutschen Ländern deutlich häufiger einen Platz in Anspruch als in westdeutschen Ländern. Bundesweit war zwischen 2021 und 2022 der größte Anstieg der Inanspruchnahmequote mit 2,6 Prozentpunkten²⁴ bei Kindern im Alter von 2 Jahren zu verzeichnen. Auch bei Kindern unter 2 Jahren stieg die Inanspruchnahmequote um 0,7 Prozentpunkte. Dieser Trend spiegelte sich auf Landesebene wider: In allen Ländern nahm die Inanspruchnahmequote für Kin-

der unter 3 Jahren (außer für 2-Jährige in Bremen) zu. Eine mögliche Erklärung für dieses Phänomen könnte in den Auswirkungen der Pandemie begründet sein. Es scheint denkbar, dass Eltern von Kindern unter 3 Jahren diese im Jahr 2021, im Gegensatz zu 2022, vermehrt zu Hause betreuten.

Steigende Inanspruchnahmequoten bei Kindern unter 3 Jahren

Ein Rückgang war dagegen bei 4-Jährigen von 0,1 Prozentpunkten und bei 5-Jährigen von 0,6 Prozentpunkten bundesweit festzustellen. Auf Landesebene gab es bei den älteren Kindern sowohl Zu- als auch Abnahmen, wobei letztere bei Kindern im Alter von 5 Jahren deutlich überwogen. Die Inanspruchnahmequote bei 5-Jährigen sank in allen Ländern, außer Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt, um 0,1 (Niedersachsen) bis 2,3 (Schleswig-Holstein) Prozentpunkte.

11.4 Zusammenfassung

Die Auswertungen zur Entlastung der Eltern von den Beiträgen zeigen, dass bestimmte Trends aus den Vorjahren auch im Jahr 2022 weiterhin Bestand haben, während sich andere in eine gegenteilige Richtung bewegten. Die Höhe der El-

²⁴ Die Differenzen der KJH-Daten werden anhand der ungerundeten Werte berechnet.

ternbeiträge für Ganztagsplätze blieb beispielsweise zwischen 2021 und 2022 im Median weitestgehend konstant, sodass auch strukturelle Unterschiede zwischen Ländern und Altersgruppen nach wie vor festzustellen waren. Betrachtet man die monatlichen Elternbeiträge im Verhältnis zum NAEQ, so waren auch hier kaum Unterschiede zum Vorjahr zu verzeichnen. Insbesondere Familien mit Kindern unter 3 Jahren und einem NAEQ zwischen 60 % des Medianeinkommens und dem Medianeinkommen mussten einen vergleichsweise hohen Anteil ihres NAEQ für Elternbeiträge ausgeben.²⁵ Gerade im Bereich der unter 3-Jährigen ist das Ziel einer verbesserten Teilhabe durch Entlastung bei den Beiträgen daher noch fragwürdig. Im Einklang mit diesen Befunden zeigt sich seit mehreren Jahren, dass Eltern von Kindern zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt im Durchschnitt zufriedener mit den Kosten der Kindertagesbetreuung waren als Eltern von Kindern unter 3 Jahren. Wie bereits zwischen 2020 und 2021 blieben die Kosten für die Mittagsverpflegung zwischen 2021 und 2022 in den Ländern entweder konstant oder erhöhten sich.

Ein Trendbruch ergab sich bei der Zufriedenheit mit den Kosten der Kindertagesbetreuung. Während diese zwischen 2019 und 2021 zugenom-

men hat, war zwischen 2021 und 2022 in fast allen Ländern und beiden Altersgruppen ein Rückgang zu verzeichnen. Zugleich wurden die Kosten immer häufiger als ein (sehr) wichtiges Kriterium bei der Wahl der Kindertagesbetreuung und als Hinderungsgrund für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung genannt.

Ein möglicher Grund für diese Entwicklungen könnten Unzuverlässigkeiten im Kindertagesbetreuungsangebot infolge der Pandemie oder aufgrund des Fachkräftemangels sein. Weiterhin könnten auch finanzielle Belastungen durch die Inflation zu diesen Trends beitragen. Während pandemiebedingte Schließungen voraussichtlich eine zunehmend geringere Rolle spielen werden, könnten Fachkräftemangel und Inflation auch in Zukunft die Bewertung der Beiträge durch die Eltern beeinflussen. Es bleibt abzuwarten, ob sich die Mittagessenskosten vor dem Hintergrund der Inflation zukünftig weiter erhöhen und ob gegebenenfalls auch die Elternbeiträge davon betroffen sein werden. Ebenfalls offen bleibt, wie sich die Höhe der Elternbeiträge nach dem Auslaufen des KiQuTG entwickeln werden. Zwar können bereits eingeführte Entlastungen durch das ab 2023 geltende KiTa-Qualitätsgesetz fortgesetzt werden, jedoch ermöglicht das Gesetz keine Finanzierung neuer landesspezifischer Maßnahmen.

²⁵ Bei einem bundesweiten Median des jährlichen NAEQ von 24.946 Euro, umfasst die Einkommensgruppe von 60 % des Medianeinkommens bis zum Medianeinkommen für Familien mit zwei Elternteilen und zwei kleinen Kindern umgerechnet ein monatliches Nettoeinkommen zwischen 2.619 und 4.366 Euro.

Literatur

- Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2020): Bildung in Deutschland. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung in einer digitalisierten Welt. Bielefeld
- Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2021): Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales über die Richtlinie zur Gewährung eines Ersatzes von Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung aufgrund der Corona-Pandemie 2021 (Beitragsersatz 2021) vom 26. März 2021 (BayMBL Nr. 229), die durch Bekanntmachung vom 21. Mai 2021 (BayMBL Nr. 370) geändert worden ist.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2021): Lebenslagen in Deutschland. Der Sechste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Berlin
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2022): Monitoringbericht zum KiQuTG 2022. Monitoringbericht 2022 des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) für das Berichtsjahr 2021. Berlin
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2023): Kindertagesbetreuung Kompakt. Ausbaustand und Bedarf 2022. Berlin
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/ Freie und Hansestadt Hamburg (Hrsg.) (2019): Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der Freien und Hansestadt Hamburg zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)
- Busse, Anna/Gathmann, Christina (2018): Free Daycare and Its Effects on Children and Their Families. Heidelberg
- Busse, Anna/Gathmann, Christina (2020): Free daycare policies, family choices and child development. In: Journal of Economic Behavior & Organization, 179. Jg. S. 240–260
- FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (2019a): Statistik der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege. <https://doi.org/10.21242/22543.2019.00.00.1.1.0>
- FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (2019b): Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen. <https://doi.org/10.21242/22541.2019.00.00.1.1.0>
- FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (2020a): Statistik der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege. <https://doi.org/10.21242/22543.2020.00.00.1.1.0>
- FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (2020b): Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen. <https://doi.org/10.21242/22541.2020.00.00.1.1.0>
- FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (2021a): Statistik der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege. <https://doi.org/10.21242/22543.2021.00.00.1.1.0>
- FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (2021b): Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen. <https://doi.org/10.21242/22541.2021.00.00.1.1.0>
- FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (2022a): Statistik der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege. <https://doi.org/10.21242/22543.2022.00.00.1.1.0>
- FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (2022b): Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen. <https://doi.org/10.21242/22541.2022.00.00.1.1.0>
- Gedon, Benjamin/Schacht, Diana D./Gilg, Jakob J./Classe, Franz L./Herrmann, Sonja/Kuger, Susanne/Ulrich, Lisa (2023a): ERIK-Surveys 2022: Trägerbefragung. Deutsches Jugendinstitut (DJI). Datensatz Version 2.0. https://doi.org/10.17621/erik2022_t_v02
- Gedon, Benjamin/Schacht, Diana D./Gilg, Jakob J./Kuger, Susanne/Ulrich, Lisa (2023b): ERIK-Surveys 2020: Trägerbefragung. Deutsches Jugendinstitut (DJI). Datensatz Version 3.0. https://doi.org/10.17621/erik2020_t_v03
- Hoang, Tony/Preuß, Melina/Ziesmann, Tim (2022): Entlastung der Eltern von den Beiträgen. In: Klinkhammer, Nicole/Schacht, Diana D./Meiner-Teubner, Christiane/Kuger, Susanne/Kalicki, Bernhard/Riedel, Birgit (Hrsg.): ERIK-Forschungsbericht II. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Bielefeld, S. 217–233
- Huebener, Mathias/Pape, Astrid/Spieß, C. Katharina (2019): Parental Labour Supply Responses to the Abolition of Day Care Fees. IZA Discussion Papers. Bonn
- Jähner, Alexandra/Hegemann, Ulrike (2021): Entlastung der Eltern bei den Gebühren. In: Klinkhammer, Nicole/Kalicki, Bernhard/Kuger, Susanne/Meiner-Teubner, Christiane/Riedel, Birgit/Schacht, Diana D./Rauschenbach, Thomas (Hrsg.): ERIK-Forschungsbericht I. Konzeption und Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Bielefeld, S. 243–258
- Jähner, Alexandra/Preuß, Melina (2023): Entlastung der Eltern von den Beiträgen. Fortschreibung zu den Beiträgen und Kosten sowie Vertiefungsanalyse zu regionalen Unterschieden. In: Meiner-Teubner, Christiane/Schacht, Diana D./Klinkhammer, Nicole/Kuger, Susanne/Kalicki, Bernhard/Fackler, Sina (Hrsg.): ERIK-Forschungsbericht III. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Bielefeld, S. 309–334

- Jessen, Jonas/Spieß, C. Katharina/Waights, Sevrin/Judy, Andrew (2020): Gründe für unterschiedliche Kita-Nutzung von Kindern unter drei Jahren sind vielfältig. In: DIW Wochenbericht, 87. Jg., H. 14, S. 267–275
- Lippert, Kerstin/Anton, Jeffrey/Hüsken, Katrin/Hubert, Sandra/Kayed, Theresia/Wieschke, Johannes/Hoang, Tony/Jähner, Alexandra/Kuger, Susanne (2023a): DJI-Kinderbetreuungsstudie - KiBS. Längsschnittdatensatz 2012–2021. Version: 1. <https://doi.org/10.17621/kibs2021>
- Lippert, Kerstin/Anton, Jeffrey/Hüsken, Katrin/Hubert, Sandra/Schickle, Valerie/Kayed, Theresia/Jähner, Alexandra/Kuger, Susanne (2022): DJI-Kinderbetreuungsstudie – KiBS. Längsschnittdatensatz 2012–2020. Version: 2. Dataset. <https://doi.org/10.17621/kibs2020>
- Lippert, Kerstin/Gedon, Benjamin/Anton, Jeffrey/Hüsken, Katrin/Hubert, Sandra/Alt, Christian/Kuger, Susanne (2021): DJI-Kinderbetreuungsstudie – KiBS. Längsschnittdatensatz 2012–2019. Version: 2. Dataset. <https://doi.org/10.17621/kibs2019>
- Lippert, Kerstin/Wieschke, Johannes/Hüsken, Katrin/Kayed, Theresia/Hubert, Sandra/Jähner, Alexandra/Hoang, Tony/Kuger, Susanne (2023b): DJI-Kinderbetreuungsstudie. Längsschnittdatensatz 2012–2022. Vorabversion
- Meiner, Christiane (2015): Die soziale Schieflage der Kita-Gebühren. Eine Fallstudie zur Chancengerechtigkeit am Beispiel der familiären Aufwendungen für die Kindertagesbetreuung. In: Zeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik, 45. Jg., H. 1, S. 19–36
- Meiner-Teubner, Christiane (2019): Familiäre Kosten der Kindertagesbetreuung. In: Christa, Harald (Hrsg.): Das große Handbuch Organisation und Verwaltung in der Kita. Kita-Management. Köln
- Meiner-Teubner, Christiane/Schacht, Diana D./Klinkhammer, Nicole/Kuger, Susanne/Kalicki, Bernhard/Fackler, Sina (Hrsg.) (2023): ERIK-Forschungsbericht III. Befunde des indikatoren-gestützten Monitorings zum KiQuTG. Bielefeld
- MKFFI NRW (2021): Ministerschreiben an Eltern. Regelbetrieb ab 7. Juni 2021
- Morrissey, Taryn W. (2017): Child care and parent labor force participation: a review of the research literature. In: Review of economics of the household, 15. Jg, S. 1–24
- Rauschenbach, Thomas/Schilling, Matthias/Meiner-Teubner, Christiane (2017): Plätze. Personal. Finanzen – der Kita-Ausbau geht weiter. Zukunftsszenarien zur Kindertages- und Grundschulbetreuung in Deutschland. Version 2-2017. Dortmund
- Statistisches Bundesamt (2021): Einkommensverteilung (Netto-äquivalenzeinkommen) in Deutschland. URL: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Lebensbedingungen-Armutsgefahr/Tabellen/einkommensverteilung-silc.html> (21. 12. 2022)
- Statistisches Bundesamt (2022): Einkommensverteilung (Netto-äquivalenzeinkommen) in Deutschland. URL: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Lebensbedingungen-Armutsgefahr/Tabellen/einkommensverteilung-mz-silc.html> (19. 02. 2024)